

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV): Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen

Teilnehmerangaben:

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV
Fachsektion Bau und Umwelt
Mainaustasse 30
8034 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: kofu@bd.zh.ch
Telefon: 0432592821

Teilnehmeridentifikation:

7737

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generelle Anmerkungen zur Stossrichtung der Vorlage	Erfasst von: Marco Schweiger Die generelle Stossrichtung der Vorlage, welche eine Ausdehnung der Meldeverfahren bei Solaranlagen und die Anwendung eines solchen für bestimmte Typen von E-Ladestationen vorsieht, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die vorliegenden Änderungen werden aber als zu weitgehend erachtet.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generelle Anmerkungen zur Stossrichtung der Vorlage	Erfasst von: Marco Schweiger Zur Vorlage bestehen folgende Vorbehalte: - Neu soll in Bau- und Landwirtschaftszonen das Meldeverfahren (nota bene ein Nicht-Bewilligungsverfahren) auch auf Solaranlagen ausgedehnt werden, welche - im Sinne von Art. 32a RPV - nicht genügend angepasst sind. Eine vollständige Befreiung von den gestalterischen Vorgaben, insbesondere vom Ästhetik-Paragraph (§ 238 PBG), wird als problematisch erachtet. Gerade Solaranlagen (Dach, Fassaden, freistehende Solaranlagen) prägen die Erscheinung von Gebäuden und deren Umgebung wesentlich. - In Gestaltungsplangebietern und bei Arealüberbauungen gelten erhöhte gestalterische Anforderungen ("besonders gut", § 71 PBG). Diesen erhöhten Anforderungen muss weiterhin Rechnung getragen werden. - Die kommunalen Anliegen - insbesondere Ortsbild- und Denkmalschutz - werden zu wenig berücksichtigt. - Die Gesetzssystematik bezüglich Solaranlagen an Fassaden und steckerfertigen Solaranlagen erscheint nicht kongruent.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Ladestationen im Innenbereich (§ 1 lit. g BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Klarstellung wird begrüsst.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play- Photovoltaikanlagen») (§ 1 lit. k BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Antrag: Die Bewilligungsfreiheit von steckerfertigen Solaranlagen ist auf Photovoltaikanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen gemäss § 48 Abs. 2 lit. b-f PBG zu beschränken. Begründung: In Dorf- und Kernzonen (Ortsbildschutzzonen) bestehen in der Regel klare Vorgaben bezüglich Fassadengestaltung und Materialwahl (auch bspw. von Balkongeländern). Um steckerfertige Solaranlagen einer präventiven Kontrolle zu unterziehen, ist in Ortsbildschutzzonen (kommunal und überkommunal) mindestens ein Meldeverfahren durchzuführen. Obwohl solche Anlagen wohl leicht wieder demontiert werden können, ist bei den Gemeinden - ohne die Möglichkeit einer vorgängigen gestalterischen Beurteilung - vollzugstechnisch ein deutlicher Mehraufwand (Aufforderung, nachträgliches Bewilligungsverfahren) zu erwarten.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Bewilligungsfreie Tatbestände: Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play- Photovoltaikanlagen») (§ 1 lit. k BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Es sei nicht nur die maximale Ausgangsleistung, sondern auch die "Standardgrösse" zu definieren. Damit wird sichergestellt, dass auch Anlagen mit entsprechend geringfügigen Massen installiert werden.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E- Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen in Kernzonen (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Antrag: Die Bewilligungspflicht für Solaranlagen ist weiterhin auch bei kommunalen Inventarobjekten und Ortsbildschutzzonen vorzusehen. Begründung: Die Ungleichbehandlung zwischen kommunalen und überkommunalen denkmalpflegerischen Belangen ist nicht nachvollziehbar. Nicht nur der Bund oder der Kanton, sondern auch die Gemeinden legen grossen Wert auf ihre historischen und oftmals noch weitgehend intakten Ortsbilder. Dem Schutz der Kernzonen kann nur genügend Rechnung getragen werden, wenn Solaranlagen in Kernzonen weiterhin dem Bewilligungsverfahren unterstellt bleiben. Solaranlagen auf Dächern von kommunalen Inventarobjekten würden - trotz des neu vorgesehenen Meldeverfahrens - voraussichtlich weiterhin im Bewilligungsverfahren behandelt werden, damit die erforderlichen Abklärungen durchgeführt werden können (Prüfung, ob Schutzziele beeinträchtigt werden).	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen in Kernzonen (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Die Aussage, dass Solaranlagen auf einem im kommunalen Denkmalschutzinventar erfassten, formell aber nicht geschützten Gebäude wie bisher grundsätzlich dem Meldeverfahren unterstellt bleiben, ist wie folgt zu relativieren: Obwohl der aktuelle § 2a lit. a BVV die kommunalen Inventarobjekte nicht explizit erwähnt, ist es ständige Praxis der Gemeinden, dass Solaranlagen auf Inventarobjekten regelmässig einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden. Aufgrund der Vorgaben von § 15 BVV (Betroffenheit Interessen Dritter, insbesondere Natur- und Heimatschutzverbände) werden solche Gesuche im ordentlichen Verfahren behandelt.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen im Gewässerraum sowie im Uferstreifen (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Verfahrensbeschleunigung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen im «Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung» (§ 2a lit. a BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Vereinfachung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) (§ 2a lit. b BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Anpassung wird klar abgelehnt. Die neue Verfahrensvorschrift, dass gestalterisch nicht genügend angepasste Anlagen nur noch meldepflichtig sein sollen, unterläuft die Vorgaben von § 238 Abs. 1 und 4 PBG. Nebst der anzustrebenden befriedigenden Einordnung von sämtlichen Bauten und Anlagen (§ 238 Abs. 1 PBG) haben sich insbesondere Solaranlagen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen zu integrieren (§ 238 Abs. 4 PBG). Bei den Vorgaben von Art. 32a RPV handelt es sich somit keineswegs um "starre Gestaltungsanforderungen", sondern diese sichern gerade ein Mindestmass an gestalterischer Rücksichtnahme bei der Installation von Solaranlagen auf Dachflächen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: freistehende Solaranlagen (§ 2a lit. b BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Ausdehnung der Meldepflicht wird abgelehnt. Grundsätzlich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen: Auch freistehende Solaranlagen haben den gestalterischen Anforderungen gemäss § 238 PBG zu entsprechen. Zudem würden sich mit einer solchen Regelungen verschiedene Beurteilungs- und Vollzugsprobleme ergeben, wie z.B.: Wie gross dürfen diese freistehenden Solaranlagen sein? Welche Gestaltungsanforderungen bestehen an solche Anlagen? Wie ist der Umgang, wenn diese einen Gebäudecharakter erhalten? Dürfen solche Anlagen die gesamte Umgebungsfläche einnehmen?	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Die Unterstellung von Wärmepumpen in Landwirtschaftszonen unter das Meldeverfahren wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger In Kernzonen ist die Meldepflicht nur für innen aufgestellte Wärmepumpen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass keine Anpassungen an den Fassadenöffnungen vorgenommen werden. Zudem sind die kommunalen Inventare zu berücksichtigen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone (§ 2a lit. c - e BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Bezüglich der Verfahrensbeschleunigung bei Wärmepumpen wird auf die vzg-Vernehmlassung zur "Revision Bauverfahrensverordnung (BVV) - Prozessoptimierung Bewilligung Wärmepumpen" vom 7. Dezember 2021 verwiesen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Tatbestände: Anschlüsse an ein Fernwärmenetz (§ 2a lit. f BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Änderung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Meldepflichtige Ladestationen im Aussenbereich (§ 2a lit. g BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Änderung wird begrüsst.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generalklausel: Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens (§ 2a Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diese Änderung wird begrüsst. Aufgrund den Ausführungen zu E-§ 2a lit. b BVV ist davon auszugehen, dass Gemeinden bei nicht genügend angepassten Solaranlagen sowie bei solchen auf Inventarobjekten oder in Ortsbildschutzzonen weiterhin ein Bewilligungsverfahren anordnen werden.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Generalklausel: Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens (§ 2a Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Unklar ist, wie zukünftig mit der Betroffenheit von Interessen Dritter umgegangen werden soll. Sind bspw. Natur- und Heimatschutzverbände bei Solaranlagen auf Inventarobjekten (potentielle Schutzobjekte) verfahrenstechnisch nicht mehr zu berücksichtigen? Bei Meldeverfahren (= Nicht-Bewilligungsverfahren) besteht keine Möglichkeit mehr, dass sich Betroffene vorgängig Gehör verschaffen können - so wie es gemäss den Bestimmungen im PBG und in der BVV vorgesehen ist.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Möglichkeit zur (ausnahmsweisen) Erstreckung der regulären Behandlungsfrist von 30 Tagen (§ 2a Abs. 2 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Die Möglichkeit zur Fristverlängerung wird begrüsst.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für eine Solaranlage (§ 2c Abs. 1 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Der Hinweis zur Vermassung fehlt gänzlich. Aufgrund von nicht ungenügenden bzw. nicht beurteilbaren Unterlagen werden Aktenergänzungen nötig, damit das (meldepflichtige) Vorhaben überhaupt beurteilt werden kann. Daher sollte die Bestimmung ergänzt werden, dass die Darstellungen (Skizze, Plan oder Foto) Massangaben enthalten müssen, damit die Kriterien gemäss Art. 32a RPV geprüft werden können.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Luft/Wasser-Wärmepumpe (§ 2c Abs. 2 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diesbezüglich wird auf die vzgV-Vernehmlassung zur "Revision Bauverfahrensverordnung (BVV) - Prozessoptimierung Bewilligung Wärmepumpen" vom 7. Dezember 2021 verwiesen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Erdsonden-Wärmepumpe (§ 2c Abs. 3 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Diesbezüglich wird auf die vzgV-Vernehmlassung zur "Revision Bauverfahrensverordnung (BVV) - Prozessoptimierung Bewilligung Wärmepumpen" vom 7. Dezember 2021 verwiesen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für Anschluss an Fernwärmenetz (§ 2c Abs. 4 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Keine Bemerkungen.	
Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	Einzureichende Unterlagen mit Meldung für eine Ladestation (§ 2c Abs. 5 BVV)	Erfasst von: Marco Schweiger Die Auflistung der Unterlagen ist noch mit "Produktbeschreibung" zu ergänzen.	

1. Umfrage zur Akzeptanz der Vorlage

Fragestellung	Getroffene Antwort
Sind Sie mit der Stossrichtung der vorliegenden Vorlage grundsätzlich einverstanden?	Stimme eher nicht zu
Sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Innenbereich als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. g BVV)	Stimme zu
Sollen steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play-Photovoltaikanlagen») als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. k BVV)	Stimme nicht zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch in Kernzonen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV)	Stimme eher zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im Gewässerraum sowie im Uferstreifen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV)	Stimme zu
Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im «im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung» der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2 a lit. a BVV)	Stimme zu
Sollen Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV)	Stimme nicht zu
Sollen freistehende Solaranlagen in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV)	Stimme nicht zu
Soll die Meldepflicht für bestimmte Typen von Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone gelten? (§ 2a lit. c - e BVV)	Stimme eher zu
Sollen Anschlüsse an ein Fernwärmenetz der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. f BVV)	Stimme zu
Sollen Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen im Aussenbereich der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. g BVV)	Stimme zu
Soll neu mit einer Generalklausel auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens hingewiesen werden? (§ 2a Abs. 3 BVV)	Stimme zu
Soll im Meldeverfahren die Behandlungsfrist von 30 Tagen ausnahmsweise verlängert werden können? (§ 2a Abs. 2 BVV)	Stimme zu